



IG-Trägerschaften (IGT) private, soziale Einrichtungen (HFG)

Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)

29. August 2006

Anliegen der IGT an die Mitglieder der GASK resp. alle Grossrätinnen und Grossräte

Grundsätzlich kann positiv festgestellt werden, dass zahlreiche Verbesserungen und Anregungen aufgenommen wurden. So ist namentlich an verschiedenen Orten der Begriff „Qualität“ eingeflossen.

Aus Sicht der IGT sind insbesondere die Anmerkungen zu den Paragraphen 2, 6 und 39 zentral.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Soziale Einrichtungen

Obwohl in der Botschaft sehr oft von ambulanten und teilstationären Angeboten die Rede ist, erscheinen diese nirgends im Gesetz. Unseres Erachtens ist aber genau in diesem Bereich eine vermehrte Koordination angezeigt. Sind doch insbesondere bei einer optimalen Durchlässigkeit der verschiedenen Massnahmen und Angebote die grössten Kosteneinsparungen zu erzielen.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 6 Kommission für soziale Einrichtungen

Die Koordinationskommission (Koko) wird neu durch die Kommission für soziale Einrichtungen abgelöst. Die Rolle dieser neuen Kommission wird erheblich aufgewertet. In der Botschaft wird explizit erwähnt, dass an diese Kommission für soziale Einrichtungen – bedingt durch die erweiterten und neuen Aufgaben – „höhere Anforderungen in fachlicher und zeitlicher Hinsicht gestellt werden“ (S. 35). Die IGT (und zahlreiche weitere Fachkreise) sind der Überzeugung, dass diese höheren fachlichen Anforderungen von der Kommission nur dann mit der erforderlichen Sorgfalt und Kompetenz wahrgenommen werden können, wenn eine definierte Mindestzahl der Kommissionsmitglieder über ausgewiesene sonder- und/oder sozialpädagogische Wissens- und Handlungskompetenzen verfügt.

Dementsprechend machen wir beliebt, nebst Vertreterinnen und Vertretern aus Kanton und Gemeinde ausgewiesene Fachpersonen zu integrieren. Das können auch Personen aus Trägerschaften respektive Sozialen Einrichtungen sein.

Da beim vorgesehenen Modell die Sozialen Einrichtungen selbst nicht partizipieren können, ist im Sinne einer Minimalanforderung eine zwingende Anhörung vorzusehen (analog §7.2: „Sie (die Kommission) hört die sozialen Einrichtungen und die betroffenen Organisationen an“).

Das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder soll in der Verordnung näher festgelegt werden. Dies ist umso wichtiger als gegenüber der Vernehmlassungsfas-

sung nun der Kommission Entscheidungs- und Schiedsfunktionen zukommen. Unter Umständen stellen sich bei den Entscheidungsfunktionen auch Ausstandsfragen.

Unklar ist zudem die Unterscheidung zwischen Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag. Es ist nicht ersichtlich, weshalb einerseits zwei unterschiedliche kantonale Gremien und andererseits zweimal dieselbe soziale Einrichtung beteiligt sein sollen. Im Bildungsbereich beispielsweise schliesst nach dem Leistungsauftrag die Trägerschaft mit der operativen Ebene eine Leistungsvereinbarung ab.

III. Planung und Steuerung

§ 10 Leistungsvereinbarungen

Überall dort, wo mit verschiedenen Behörden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen ist zwingend eine inhaltliche (Qualitätskriterien) und eine formelle (Zeitdauer, Finanzierungsmodell, etc.) Koordination vorzusehen. Das betrifft beispielsweise die Sonderschulinternaten welche mit dem GSD und dem BKD Leistungsvereinbarungen abschliessen.

IV. Anerkennung

§ 12 Wirkungen

Es gilt zu beachten, dass die Institutionen aufgrund der privatrechtlichen Organisation jeweils eigene Zweckbestimmungen haben. Dementsprechend darf die zwingende Aufnahme von Personen sowie die Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgeschrieben werden. In jedem Fall sind daraus entstehende Zusatzkosten zu vergüten respektive bestehende Leistungsvereinbarungen zu ergänzen.

V. Einweisung und freiwilliger Eintritt

§§ 19 und 20

Einweisungen sollten in der Regel befristet erfolgen und periodisch überprüft werden. Dieser Grundsatz ist im Gesetz zu ergänzen. Entweder unter den Grundsätzen oder aber bei der Einweisung.

§ 21 Empfehlung der Kantonalen Stelle

Das System mit der kantonalen Empfehlung ist nicht restlos nachvollziehbar. Es fragt sich, ob eine solche überhaupt notwendig ist, wenn der Kanton weder gegen die Platzierung einschreiten noch in Bezug auf die Begründung nachhaken kann.

VI. Kostenregelung

keine Bemerkungen

VII. Rechtsschutz

§32 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle sollte nicht nur für Streitigkeiten aus dem eigentlichen Betreuungsverhältnis, sondern bereits im Zusammenhang mit einem Aufnahmeverfahren, angerufen werden. Erfahrungsgemäss stellen sich viele Probleme nämlich bereits dort.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Inkraftsetzung des SEG unbedingt gleichzeitig mit NFA: Nur so kann die Rechtssicherheit gewährleistet und können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Sursee, 20. Oktober 2006

Die Steuerungsgruppe